

Außer unter diesen allgemeinen Voraussetzungen, die ohne Rücksicht auf die Besonderheiten des konkreten Einzelfalles, für sämtliche von ihnen erfaßten Verbrechen zum Wegfall der Notwendigkeit der Bestrafung führen, wird diese nur noch unter ganz bestimmten, weitestgehend an den konkreten Einzelfall gebundenen Bedingungen aufgehoben. Solche Bedingungen, die im konkreten Einzelfall die Notwendigkeit der Bestrafung nachträglich beseitigen, liegen insbesondere in zwei Gruppen von Fällen vor. Sie sind einmal gegeben, wenn das Handeln des Angeklagten zwar zur Zeit seiner Begehung ein Verbrechen darstellte, die gesellschaftliche Entwicklung jedoch zur Zeit der Durchführung des Strafverfahrens so weit gediehen ist, daß die gleiche Handlung — in diesem Zeitpunkt begangen — nicht mehr gesellschaftsgefährlich wäre und darum auch kein Verbrechen darstellen würde. Vor allem aber (und damit werden sich die folgenden Ausführungen zunächst beschäftigen) liegen solche besonderen Bedingungen vor, wenn in Anbetracht des gesellschaftlich positiven Verhaltens des Täters nach der Begehung des Verbrechens in Zusammenhang mit der konkreten historischen Situation des Klassenkampfes die Bestrafung dieses Verbrechens in grundlegendem Widerspruch zu den Zielen stehen würde, die unsere Arbeiter- und Bauernmacht mit der Anwendung von Strafen verfolgt³⁾. So würde z. B. die Bestrafung eines Agenten, der in Erkenntnis der Verwerflichkeit des von ihm beschrittenen verbrecherischen Weges sich von diesen entschieden abgewendet, sich unseren Sicherheitsorganen gestellt und darüber hinaus aktiv zur Entlarvung imperialistischer Agenturen in unserer Republik beigetragen hat, in direktem Gegensatz zu den von der Arbeiter- und Bauernmacht mit der Anwendung von Strafen verfolgten Zielen stehen. Dem Wesen nach ebenso verhält es sich auch mit der Bestrafung eines Handwerkers im Jahre 1954, der in den Jahren 1947/43/49 wiederholt Rohstoffe, Schrott usw. illegal aufgekauft und verarbeitet und dadurch unsere Wirtschaftsplanung gestört hat, jedoch in der folgenden Zeit selbst dieses schädliche Geschäftsgebaren aufgab und heute tatkräftig und mit Erfolg bemüht ist, wichtige Exportaufträge über Spezialgeräte auszuführen und darüber hinaus die Versorgung der Bevölkerung mit Massenbedarfsartikeln zu verbessern. In solchen und ähnlichen Fällen darf nicht starr und schematisch, womöglich noch unter Berufung auf — natürlich falsch verstandene — „Prinzipien der Gesetzlichkeit“, gestraft werden; denn hier würde die Strafe das Gegenteil von dem erreichen, was sie entsprechend den Funktionen unseres Arbeiter- und Bauernstaates bezweckt, und in eine Schädigung der Interessen der Werktätigen Umschlagen.

Die Erfahrungen des Kampfes unserer Arbeiter- und Bauernmacht lehren tagtäglich, daß die Front der imperialistischen und faschistischen Feinde des werktätigen Volkes einen ständigen Zerfallsprozeß durchmacht. Sie lehren, daß immer mehr Menschen, die sich bislang infolge der Hetze, Lüge, Erpressung und Verlockung seitens der Imperialisten und Faschisten sowie ihres eigenen reaktionären Bewußtseins als deren Handlanger betätigten, in Erkenntnis ihres für ihr Volk und sie selbst verderblichen Weges aus dem Lager der Feinde des Friedens, der Demokratie und des gesellschaftlichen Fortschritts in das Lager der friedliebenden und demokratischen Kräfte übergehen und den Kampf unserer Arbeiter- und Bauernmacht aktiv unterstützen. Das beweisen zur Genüge die immer zahlreicher werdenden Fälle, in denen sich ehemalige Agenten freiwillig unseren Staatsorganen stellen und ihnen bei der Entlarvung und Liquidierung feindlicher Agenturen in der DDR helfen. Diese Erfahrungen unseres Kampfes lehren weiter, daß auch immer mehr bislang schwankende, rückständige, in kleinbürgerlicher Gleichgültigkeit und Selbstsucht, Anarchie und Disziplinlosigkeit befangene Elemente, die ihre egoistischen Interessen vor die Lebensinteressen des Volkes stellten und den Anstrengungen des werktätigen Volkes beim Aufbau einer neuen Gesellschaftsordnung mehr oder weniger fremd oder gar ablehnend gegenüberstanden, sich aus dem knechtenden Einfluß dieser reaktionären, zer-

zenden bourgeoisen Traditionen und Anschauungen befreien und zu staatsbewußten Bürgern werden, die an dem großen Aufbauwerk in unserer Republik tatkräftig mitwirken. Dieser Prozeß des Zerfalls der Front der Feinde des werktätigen Volkes und der allmählichen Liquidierung der reaktionären bürgerlichen und kleinbürgerlichen Traditionen und Anschauungen im Bewußtsein und Verhalten zurückgebliebener Mitglieder unserer Gesellschaft vollzieht sich nicht spontan. Er ist das Resultat der beharrlichen und konsequenten, durch die Erfolge unseres grandiosen ökonomischen und kulturellen Aufschwunges und die Entfaltung einer lebendigen Demokratie geförderten Überzeugungs- und Erziehungsarbeit der Partei der Arbeiterklasse, der demokratischen Organisationen und unseres Staates.

Es liegt auf der Hand, daß die Strafpolitik unserer Arbeiter- und Bauernmacht diesen Prozeß nicht ignorieren und hemmen darf, sondern als eine objektive Gesetzmäßigkeit unserer gesellschaftlichen Entwicklung erkennen muß, sich auf ihn stützen, ihn ausnutzen und aktiv fördern muß! Die Mißachtung dieser objektiven Gesetzmäßigkeit, die in der unrichtigen Anwendung von Strafen in Erscheinung tritt, würde die Front der Klassenfeinde festigen und verhärten und die Lösung der schwankenden Elemente aus dem Banne der reaktionären Ausbeuterideologie und bourgeoisen Wolfsmoral hemmen. Die Konsequenz aus dieser allgemeinen Erkenntnis muß die praktische Schlußfolgerung sein, daß unsere Straforgane dann von der Strafverfolgung Abstand nehmen und den Täter von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreien müssen, wenn nach der Verbrechensbegehung ein grundlegender Wandel in seinem Bewußtsein und Verhalten eingetreten ist, er durch sein gesellschaftlich positives Verhalten die mit seinem Verbrechen bewirkte Gesellschaftsgefährdung weitestgehend aufgewogen und damit gleichzeitig zu erkennen gegeben hat, daß die Wiederholung eines solchen Verbrechens von ihm nicht mehr zu erwarten ist und er bei seinem künftigen Handeln die demokratische Gesetzlichkeit respektieren wird. In diesen Fällen ist die Notwendigkeit der Bestrafung des Verbrechens weggefallen, weil hier für eine Bestrafung und die mit ihr angestrebten Wirkungen kein Raum mehr ist und sie — würde sie dennoch erfolgen — in ihr Gegenteil Umschlagen würde. Denn es besteht weder das Bedürfnis, den Täter wegen des von ihm begangenen Verbrechens dauernd oder für längere Zeit unschädlich zu machen, noch die Notwendigkeit, ihn zur Achtung der demokratischen Gesetzlichkeit zu erziehen — hat er doch gerade durch sein gesellschaftlich positives Verhalten nach der Tat bewiesen, daß er, unterstützt durch die allgemeine Hebung des demokratischen Staats- und Rechtsbewußtseins unserer Bürger, selbst die Lehren aus seinem Verbrechen gezogen hat und die demokratische Gesetzlichkeit respektiert. Anderen labilen, auf den Weg des Verbrechens geratenen Elementen würde jedoch, wenn wir in solchen Fällen ohne Rücksicht auf die grundlegenden Veränderungen in ihrem Bewußtsein und Verhalten nach der Verbrechensbegehung strafen wollten, nicht geholfen, sich von diesem verbrecherischen Weg entschieden abzuwenden und den Weg zu einem gesellschaftlich nützlichen und gesetzmäßigen Verhalten zu finden. Denn sie müßten — wie sie sich nach der Verbrechensbegehung auch verhalten mögen — in jedem Falle die Bestrafung gewärtigen und würden dadurch weit eher zur fatalistischen Fortsetzung des einmal beschrittenen verbrecherischen Weges als zu einer grundlegenden Änderung ihres Verhaltens veranlaßt. Weil die Strafe hier zu einem bloßen von seiner selbst willen verhängten Vergeltungsakt herabsinken und — wenn sie nach längerer Zeit erfolgt — gewissermaßen die Rolle eines bürokratischen Nachtrabs hinter bereits durch andere gesellschaftliche Kräfte bewirkten Veränderungen spielen würde, wäre sie schließlich auch nicht geeignet, das sozialistische Rechtsbewußtsein der Werktätigen zu haben und die Bürger in ganz Deutschland von der moralisch-politischen Höhe und Überlegenheit und dem konsequent demokratischen Charakter unserer Rechtsordnung zu überzeugen. Deshalb muß unser demokratisches Strafrecht eine derartige grundlegende gesellschaftlich positive Wandlung im Bewußtsein und Verhalten des Täters nach der Tat, die dessen entschie-

3) vgl. über die Funktionen der Strafe unseren Artikel in NJ 1953 S. 763 und im Hinblick auf die gesamtstaatliche Wirksamkeit der Strafe Benjamin in NJ 1951 S. 456.